

SOFTWAREÜBERLASSUNGSVERTRAG (SOFTWAREKAUF)

Zwischen der

Universität Duisburg-Essen, vertreten durch ihrer Rektorin Prof. Dr. Barbara Albert,
Universitätsstraße 2,45141 Essen

- nachfolgend UDE genannt

und der

- nachfolgend NUTZER genannt

Präambel

Das Computerprogramm RefDex wurde am Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH (HZB), Hahn-Meitner-Platz 1, 14109 Berlin, Deutschland, entwickelt. HZB und UDE haben 2019 das alleinige Recht der UDE zur Verwertung von RefDex vertraglich vereinbart.

Der vorliegende Vertrag hat die Überlassung von RefDex durch die UDE an den NUTZER zum Gegenstand.

RefDex ist ein Simulationswerkzeug zur Berechnung der optischen Eigenschaften dünner Schichten. Die UDE stellt RefDex dem NUTZER als Download einer installierbaren und anschließend ausführbaren Software sowie einer Kurzbeschreibung in Form einer Präsentation sowie eines Handbuchs (nachfolgend SOFTWARE) zur Verfügung.

1. Einräumung von Nutzungsrechten

- 1.1. Die UDE räumt dem NUTZER das nicht ausschließliche Recht ein, die SOFTWARE auf einer Hardwareplattform in unveränderter Form zu installieren und zu nutzen. Der NUTZER darf von der SOFTWARE eine Kopie herstellen, soweit dies zur Datensicherung erforderlich ist.
- 1.2. Der NUTZER darf die SOFTWARE auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen, muss jedoch die SOFTWARE bei einem Hardwarewechsel von der bisher verwendeten Hardware löschen.

- 1.3. Dem NUTZER steht ein Vervielfältigungsrecht zu, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der SOFTWARE notwendig ist. Als notwendige Vervielfältigungen gelten insbesondere
- der Download der Installationsdateien von der Internetseite der UDE auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie
 - das Laden in den Arbeitsspeicher.
- 1.4. Eine Vermietung, ein Weiterverkauf sowie sämtliche Überlassungsarten (entgeltlich oder unentgeltlich) der SOFTWARE und deren Kopien durch den NUTZER an einen Dritten sind nicht zulässig.
- 1.5. Dem NUTZER ist es untersagt, die SOFTWARE zu verändern, anzupassen, zu übersetzen oder auf Basis von der SOFTWARE ohne ausdrückliche Erlaubnis der UDE abgeleitete Arbeiten zu erschaffen.
- 1.6. Der Kaufpreis beträgt 600 Euro zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer und ist 10 Tage nach Unterzeichnung dieses Vertrages durch den Nutzer fällig. Der NUTZER erhält in diesem Zeitraum das Recht zur Nutzung der SOFTWARE zu nichtkommerziellen Test- und Erprobungszwecken. Der NUTZER kann in diesem Zeitraum vom Kauf zurücktreten. Er hat die SOFTWARE dann unverzüglich von der verwendeten Hardware zu löschen und gegebenenfalls die Sicherungskopie zu vernichten. Der NUTZER erhält erst mit der vollständigen Zahlung des Kaufpreises das Recht zur kommerziellen Nutzung der SOFTWARE.

2. Haftung und Gewährleistung

- 2.1. Dem NUTZER ist bekannt, dass Softwareprodukte generell nicht fehlerfrei erstellt werden können. Für eventuelle Mängel der SOFTWARE übernimmt die UDE außer in den Fällen, in denen der Mangel nachweislich bekannt oder grob fahrlässig unbekannt ist, keine Haftung. Insbesondere ist die UDE nicht verpflichtet, Fehler oder Mängel zu beheben, die bei der Nutzung der SOFTWARE auftreten könnten. Beispielhaft sind darunter von der SOFTWARE fehlerhaft vorgenommene Berechnungen zu verstehen, welche beim NUTZER zu fehlerhaften Produkten führen.
- 2.2. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die UDE unbeschränkt. Für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der UDE entstehen, haftet die UDE unbeschränkt. Für Schäden, die durch leicht fahrlässiges Verhalten entstehen, haftet die UDE nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (vertragswesentliche Pflicht). Eine solche vertragswesentliche Pflicht liegt immer dann vor, wenn die Pflicht die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen soll bzw. der NUTZER auf die Einhaltung dieser Pflicht regelmäßig vertrauen darf. Bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung der UDE auf Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Laufe einer Softwareüberlassung typischerweise gerechnet werden muss.
- 2.3. Der NUTZER stellt die UDE von jeglichen Drittansprüchen frei.

3. Schlussbestimmungen

- 3.1. Dieser Vertrag tritt nach vollständiger Unterzeichnung der Vertragspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 3.2. Das Recht des Anwenders, die Software und die Dokumentation zu nutzen, erlischt, wenn der NUTZER die in diesem Vertrag festgelegten Nutzungsbedingungen in erheblicher Art und Weise verletzt, insbesondere wenn er gegen die Verwendungs- und Weitergabevorschriften der Ziffer 1 verstößt, und die UDE diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigt. In diesem Fall ist der NUTZER verpflichtet, sämtliche Datenträger und Kopien der Datenträger zurückzugeben und alle Kopien der SOFTWARE zu löschen
- 3.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nichtigen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten Bestimmung am nächsten kommt.
- 3.4. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus und in Verbindung mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Düsseldorf und die Geltung deutschen Rechts unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts vereinbart.
- 3.5. Es wurden keine Nebenabreden getroffen. Änderungen des Vertrages sind schriftlich zu vereinbaren.

Für UDE

Essen, _____

(Unterschrift)

(Name, Funktion)

Für NUTZER

Ort, Datum _____

(Unterschrift)

(Name, Funktion)